

Präsident des Landtags
Eckhard Uhlenberg MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

DER PRÄSIDENT	
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN	
28.09.10	8-9
Tgb. Nr.	13
Anl.	Abl.

22 September 2010
Seite 1 von 3

12

Unter Berücksichtigung der mit dem Bezugsschreiben übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

I.

Die Petenten kritisieren die Pläne der Länder, die Rundfunkfinanzierung auf ein geräteunabhängiges Beitragsmodell umzustellen.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus Art. 5 Grundgesetz eine Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und daraus auch eine Finanzierungsgarantie ableitbar. Bislang war ein Beitrag zur Finanzierung von denjenigen zu leisten, die ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit halten.

Im Juni 2010 haben sich die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder auf Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verständigt. Dabei ist auch der Wechsel zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell vorgesehen, bei dem künftig der neue Beitrag pro Haushalt erhoben wird und alle Nutzungsmöglichkeiten der dort lebenden Personen (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien, PC, Autoradio) abdecken soll. Gleiches gilt auch für den

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

nichtprivaten Bereich. Dort soll ein Beitrag für Betriebsstätten, gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter, erhoben werden.

Damit wird in Zukunft nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Da inzwischen nahezu alle Haushalte mit entsprechenden Geräten versorgt sind, kommt der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Paul Kirchhof in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Typisierung des Beitragstatbestandes und ein Anknüpfen an den Haushalt verfassungsrechtlich zulässig sind. Schließlich hat jede in einem Haushalt lebende Person generell die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort und Bild zu nutzen. Hierfür sind von Seiten des privaten und auch des nichtprivaten Bereichs entsprechende Beiträge zur solidarischen Finanzierung des Gesamtangebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu zahlen.

Mit der Neuregelung wird auch dem Zusammenwachsen der unterschiedlichen medialen Nutzungsformen Rechnung getragen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Geräte und auch der Angebote wird es in Zukunft kaum noch möglich sein, zwischen den bisherigen reinen Hörfunk- und Fernsehgeräten zu unterscheiden. Viele Geräte wie PCs und Handys, die in den Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Insofern wird es einen einheitlichen Beitrag geben, der alle Nutzungsformen medialer Angebote abdeckt.

Die Rundfunkkommission der Länder ist nun beauftragt, einen entsprechenden Staatsvertragsentwurf zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wird eine Anhörung auf Fachebene durchgeführt werden. Hierzu werden auch Vertreter der betroffenen Verbände eine Einladung erhalten und Gelegenheit haben, ihre Anliegen einzubringen.